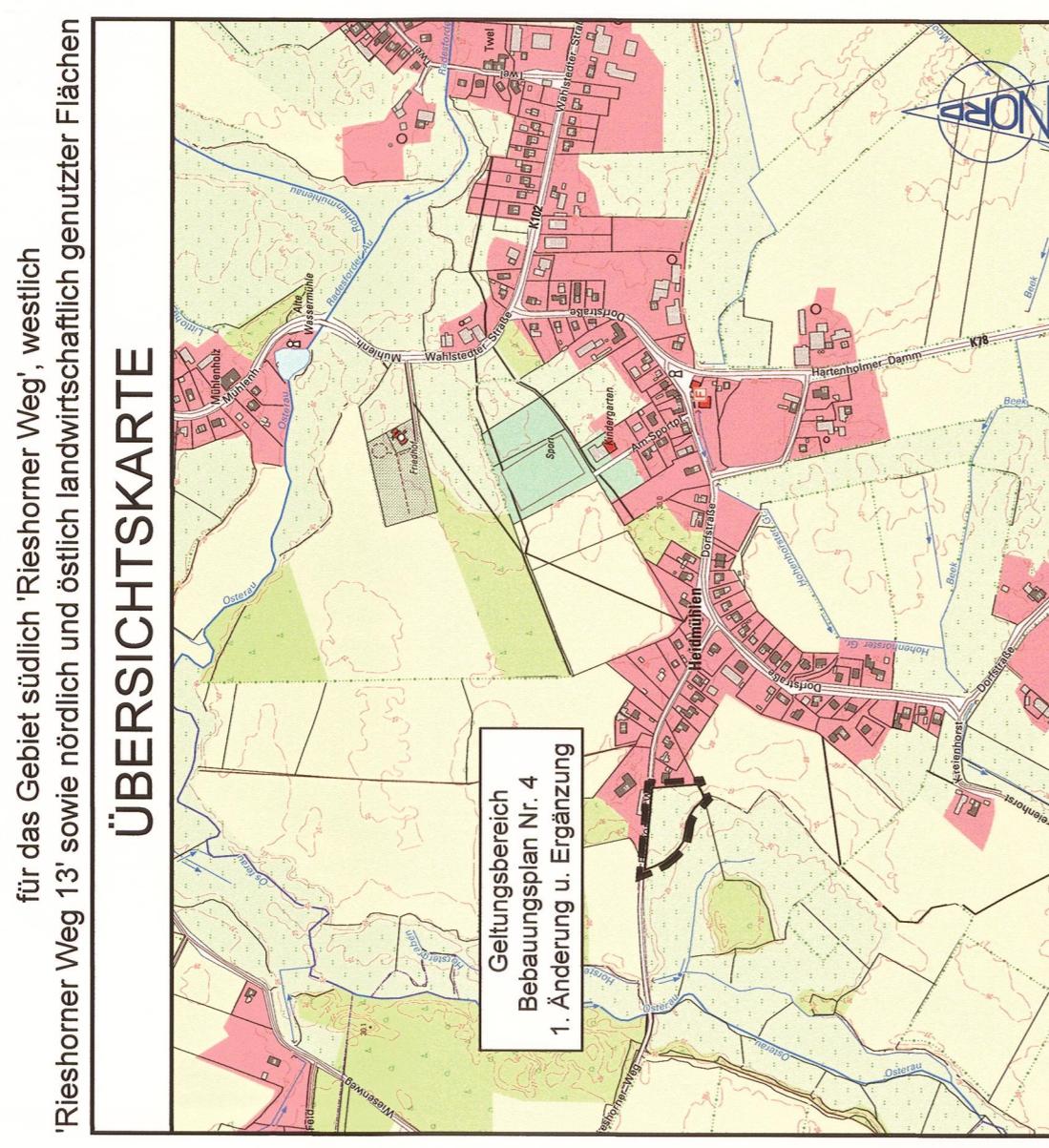




SATZUNG
DER
GEMEINDE HEIDMÜHLEN
KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 4



Ausgearbeitet vom
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 2 65 Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoevede.de

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird aufgrund der Befürwortung durch die Gemeindevertretung vom 17.06.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Bodendeutrale Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Funden, zu rechnen. Aus diesem Grund hat das Archäologische Landesamt einen Befreiungsvermerk für das Bebauungsvermögen s.a. technisch auf § 15 DSchG verweisen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde des Eigentümers und die Bezirksregierung Westküste mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Besitzer oder den Erbauer, auf dem dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu Entdeckung oder dem Fund gehört haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten haben das Kulturdienst und die Funtstätte des Grunsbergs, auf dem dem Fundort liegt, sowie ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
2. Außenwände Blockbalkenhäuser sind innerhalb des Plangebietes unzulässig.
3. Nebenanlagen, Garagen, Carports Nebenanlagen sowie Garagen mit einer Grundfläche von jeweils insgesamt mehr als 30 m² sind in ihrer Ausführung, Gestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Geringere Dachneigungen und Fließdächer sind zulässig. Überdachte Stellplätze (Carports) können auch in Holzbauweise erstellt werden.
4. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 6, § 4 BaunVO) Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die Ausnahmen unter § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
5. Hinweise

1. Bodendeutrale Das Plangebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Funden, zu rechnen. Aus diesem Grund hat das Archäologische Landesamt einen Befreiungsvermerk für das Bebauungsvermögen s.a. technisch auf § 15 DSchG verweisen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde des Eigentümers und die Bezirksregierung Westküste mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Besitzer oder den Erbauer, auf dem dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu Entdeckung oder dem Fund gehört haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten haben das Kulturdienst und die Funtstätte des Grunsbergs, auf dem dem Fundort liegt, sowie ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
2. Altstellen Wenden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Befestigungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Farbung, Ausstrahl von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abgänger (Hausrum, Gewerbeabfälle usw.) angetroffen, ist der Grundsatzsicherungsführer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des befestigten Bodenabschnitts verpflichtet. Die Altstellen sind unverzüglich dem Kreis Segeberg, Sachgebiet: Bodenschutz, anzugeben.
3. Landwirtschaftliche Immobilien An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.
4. Einflussfristen Die Bezeichnung von Grünflächen und Gehölzen sowie die Baufeldraumung sind aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotsabstzecken werden und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzhörde des Kreises Segeberg einzuholen.
5. Knickschutz Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, V. 534-531 04 Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicke zu beachten.
6. Abstandstiefen Für Tiefen- und Überdachungen von Freizeiten ist - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) - ein Abstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Genaue Abstände oder überdachte Stützplätze sind ohne eigene Abstandsflächen zugelassen, sofern sie die dafür vorgegebenen landesrechtlichen Vorgaben einhalten.
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und sonstigen -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom 24.06.2018, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
8. Die Größe der Baugrundstücke hat mindestens 600 m² zu betragen.
9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
11. Der Beschluss über die 1. Änd. u. Erg. des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.04.2019 bis 21.05.2019 während dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Auslegung durchgeführt.
12. Die fruzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 03.01.2019 bis zum 18.01.2019 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
13. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.10.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
14. Die Gemeindevertretung hat am 8.03.2019 den Entwurf der 1. Änd. u. Erg. des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
15. Der Entwurf der 1. Änd. u. Erg. des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.04.2019 bis 21.05.2019 während dem Hinweis, dass Stellungnahme während der Auslegung durchgeführt.
16. Die Satzung über die 1. Änd. u. Erg. des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben und ist bekannt zu machen.
17. Die Begründung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Verleihung oder eine Abgrenzung, um die Lage der Baugrundstücke ist gegenüber den Wohnungsbauten dauerhaft auszuräumen.
18. Der Beschluss über die 1. Änd. u. Erg. des Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Gemeindevertretung, die Interessensvertreter und die Behörden, bei der der Plan mit dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben und ist bekannt zu machen.
19. Das in der Planzeichnung fehlende Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
20. Die Begründung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Verleihung oder eine Abgrenzung, um die Lage der Baugrundstücke ist gegenüber den Wohnungsbauten dauerhaft auszuräumen.
21. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
22. Die Begründung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, eine Verleihung oder eine Abgrenzung, um die Lage der Baugrundstücke ist gegenüber den Wohnungsbauten dauerhaft auszuräumen.
23. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
24. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
25. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
26. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
27. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
28. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
29. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
30. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
31. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
32. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
33. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
34. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
35. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
36. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
37. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
38. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
39. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
40. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
41. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
42. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
43. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
44. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
45. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
46. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
47. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
48. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
49. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
50. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
51. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
52. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
53. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
54. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
55. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
56. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
57. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
58. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
59. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
60. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
61. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
62. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
63. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
64. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
65. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
66. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
67. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
68. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
69. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
70. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
71. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
72. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
73. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
74. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
75. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
76. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
77. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
78. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
79. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
80. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
81. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
82. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
83. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
84. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
85. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
86. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
87. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
88. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken zu verhindern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.
89. Der Leitungsbereich ist festgesetztes Ober